

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 24. Sitzung (12.04.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 12. April 1923.

Antrag

zu dem
mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses
über
den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des
Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921
und die zweite Änderung des Steuerverteilungsgesetzes
vom 4. August 1921
(Druckf. Nr. 36).

Berichterstatter: Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe,
Abg. Freudenberg (zu Art. II des Entwurfs).

Der Landtag wolle

I. dem genannten Gesetzentwurf in der aus der
Anlage ersichtlichen Fassung zustimmen;

II. von der Einhaltung der Frist des § 49 der Ver-
fassung Umgang nehmen;

III. das Finanzministerium ersuchen, § 13 Ab-
satz 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes gegenüber
notleidenden Kreditgenossenschaften und Versicherungs-

gesellschaften in weitgehendster Weise in Anwendung
zu bringen;

IV. folgende Eingaben durch diesen Beschluß als
erledigt erklären:

1. des Badischen Industrie- und Handelstags
Mannheim vom 16. März 1923 und 9. und
10. April 1923,
2. des Verbandes der landwirtschaftlichen Kredit-
genossenschaften vom 19. März 23,
3. der Handelskammer Pforzheim vom 20. März
23,
4. des Verbandes badischer Gemeinden vom 20.
März 23,
5. des Vorstands der Badischen Anwaltskammer
vom 27. März 23,
6. des Badischen Städteverbands vom 28. März
23,
7. des Oberingenieurs W. Henning in Karlsruhe
vom 27. März 23.

Karlsruhe, den 11. April 1923.

Der Vorsitzende:
Marum.

Die Berichterstatter:
Dr. Schmitt.
Freudenberg.

Anlage.

Regierungs-Vorlage.

(Was gesperrt gedruckt ist, fällt weg oder wird
geändert.)

Gesetz

(Vom 1923.)

über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuer-
gesetzes vom 4. August 1921 und die zweite
Änderung des Steuerverteilungsgesetzes vom
4. August 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am
. 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen
und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuer-
gesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 289) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des Haushaltsausschusses

(Die Änderungen der Regierungsvorlage sind **halbfest**
gedruckt.)

Gesetz

(Vom 1923.)

über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuer-
gesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am
. 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen
und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuer-
gesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 289) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird hinter dem ersten Satz eingefügt:

Für die zum stehenden Betriebsvermögen (§ 48 Absatz 2) gehörenden Gegenstände hat eine vom § 139 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuerfuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,
bei Gebäuden, bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum zweifach,

beim Wald, bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern sechsfach.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar zu entrichten. Beträge unter 500 M sind auf einmal zu bezahlen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld im Voraus zu entrichten, falls diese mindestens 2000 M jährlich beträgt. Wenn die nach dem Stand des steuerbaren Grund- und Betriebsvermögens am neuen Stichtage zuberechnende Steuerschuld die zuletzt festgestellte Steuerschuld übersteigt, so erhöhen sich die

1. In § 6 Absatz 2 wird hinter dem ersten Satz eingefügt:

Für die zum stehenden Betriebsvermögen (§ 48 Absatz 2) gehörenden Gegenstände hat eine vom § 139 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Das Finanzministerium setzt für das gesamte Betriebsvermögen (§ 48) die Bewertungsrichtlinien in Anlehnung an die Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministers durch Vollzugsverordnung fest. Hat ein Steuerpflichtiger nach dem 31. August 1922 Wertpapiere erworben und Schulden aufgenommen, so sind bei der Veranlagung des gewerblichen Betriebsvermögens die Wertpapiere bis zum Betrag der Schulden, mindestens mit dem Anschaffungspreis anzusehen.

2. Der § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuerfuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,
bei Gebäuden zweifach,
bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum vierfach,

beim Wald, bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern achtfach.

3. Der § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar zu entrichten. Beträge unter 2000 M sind auf einmal zu bezahlen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld im Voraus zu entrichten, falls diese mindestens 2000 M jährlich beträgt. Zur Angleichung an die Geldentwertung kann das Finanzministerium bis zur Feststellung des neuen Steuerfußes Zuschläge zu den Steuervorauszahlungen vorläufig festsetzen; diese Zuschläge sind nach Hundertfächen zu bemessen.

Vorauszahlungen um je ein Viertel des Unterschieds. Für Steuerpflichtige, deren zuletzt festgestellte Steuerschuld unter 2000 *M* beträgt, tritt die Verpflichtung zur Vorauszahlung ein, wenn die am neuen Stichtag zu berechnende Steuerschuld voraussichtlich wenigstens 2000 *M* jährlich beträgt. Die Vorauszahlungen sind von dem Steuerpflichtigen auf Grund vorläufiger Selbsteinschätzung zu berechnen.

(3) Sind Vorauszahlungen nicht zu leisten oder übersteigt die endgültig festgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Vorauszahlungen zugrunde liegt, so sind die verfallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

(4) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

(5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

4. Nach § 12 wird als § 12 a eingefügt:

§ 12 a.

(1) Wird eine nach diesem Gesetz zu leistende Zahlung nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirkt, so werden Zinsen oder Versäumnisgebühren erhoben; bei den Vorauszahlungen nach § 12 Absatz 2 ist dies nur zulässig, wenn eine Mahnung vorausgegangen ist.

(2) Übersteigt der rückständige Betrag 5000 *M*, so erhöht sich der rückständige Betrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat um 20 v. H. des Rückstandes (Zuschlag). Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 *M* erhoben. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Grenzen anders festzusetzen. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, werden Zinsen oder Versäumnisgebühren nicht angefordert. Als Zahlung im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Strafen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur der Beschwerde weg offen.

(3) Beträgt im Falle des § 12 Absatz 2 der Unterschied zwischen der endgültig und der vorläufig berechneten Steuerschuld mehr als ein Fünftel der vorläufigen Steuerschuld und zugleich mehr als 10000 *M* jährlich, so beginnt die

(3) Sind Vorauszahlungen nicht zu leisten oder übersteigt die endgültig festgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Vorauszahlungen zugrunde liegt, so sind die verfallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

(4) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

(5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen können angemessene Fristen gewährt werden.

4. Nach § 12 wird als § 12 a eingefügt:

§ 12 a.

(1) Wird eine nach diesem Gesetz zu leistende Zahlung nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirkt, so werden Zinsen zu 5 vom Hundert von der Fälligkeit an erhoben.

(2) Übersteigt der rückständige Betrag 5000 *M*, so erhöht sich der rückständige Betrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat um 20 vom Hundert des Rückstandes (Zuschlag). Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 *M* erhoben. Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Grenzen anders festzusetzen. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, werden Zinsen nicht angefordert. Als Zahlung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Zuschläge gemäß § 170 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung, nicht aber Strafen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

(3) Bei den Vorauszahlungen nach § 12 Absatz 2 ist die Anforderung von Zinsen oder Zuschlägen nur zulässig, wenn eine Mahnung vorausgegangen ist.

Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags nach Absatz 1 hinsichtlich der verfallenen Teilbeträge dieses Unterschieds einen Monat nach Ablauf der für die Abgabe der Steuererklärung festgesetzten Frist, frühestens jedoch mit dem 16. April. Dies gilt nicht, soweit der Steuerpflichtige nachweist, daß er an der richtigen Berechnung oder rechtzeitigen Entrichtung der Vorauszahlungen ohne sein Verschulden gehindert war.

5. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die nach diesem Gesetz vom Betriebsvermögen zu zahlende Steuer 50 vom Hundert des Ertrags der Unternehmung übersteigt, so ist der Betrag, der 50 vom Hundert des Ertrags und gleichzeitig ein Fünftel der Steuer übersteigt, zu erlassen oder zu erstatten. Als Ertrag der Unternehmung gilt das zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer festgestellte Einkommen aus der Unternehmung; diesem Einkommen sind Zinsen für Schulden, soweit sie mit der Unternehmung in wirtschaftlicher Beziehung stehen, ferner Grund- und Gewerbesteuern, soweit sie auf die Unternehmung entfallen, sowie als Ausgleich für die nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes zur Berücksichtigung der Geldentwertung zugelassenen Absetzungen bestimmte Beträge zuzuschlagen, deren Höhe der Finanzminister für jedes Jahr besonders festsetzt. Für die Feststellung des Ertrags ist maßgebend das Ergebnis des Kalenderjahres, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt, für welches die Steuer erhoben wird, oder des Geschäftsjahres, das in diesem Kalenderjahr endet. Der Erlaß und die Erstattung der Steuer unterbleiben, wenn der zu erlassende oder zu erstattende Betrag sich auf nicht mehr als 500 M im

5. Der § 13 Absatz 3 wird gestrichen; der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Stundung, der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hierfür zuständigen Stellen sind zuvor zu hören.

Rechnungsjahr 1921 und 1500 *M* im Rechnungsjahr 1922 beläuft; für die folgenden Rechnungsjahre wird der Mindestbetrag vom Finanzminister durch Verordnung bestimmt. § 206 und § 205 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung finden sinngemäß Anwendung. Durch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Erlass oder Erstattung der Steuer wird die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten; das Finanzamt kann die Erhebung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

6. In § 47 wird hinter Ziffer 7 eingeschaltet:

8. Unternehmungen, deren Betriebsvermögen insgesamt den Betrag von 50000 *M* nicht übersteigt.

7. § 50 erhält folgende Fassung:

Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen erhöht sich, wenn der Steuerwert

2000000 bis ausschließlich 3000000 <i>M</i> beträgt, um	10 vom Hundert
3000000 " " 5000000 <i>M</i> beträgt, um	20 vom Hundert
5000000 " " 7000000 <i>M</i> beträgt, um	30 vom Hundert
7000000 " " 10000000 <i>M</i> beträgt, um	40 vom Hundert
10000000 " " 15000000 <i>M</i> beträgt, um	50 vom Hundert
15000000 " " 25000000 <i>M</i> beträgt, um	60 vom Hundert
25000000 <i>M</i> und mehr beträgt, um	65 vom Hundert.

6. Der § 50 erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 200000 *M* nicht übersteigt.

(2) Übersteigt der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens die in Absatz 1 bezeichnete Höhe, so ermäßigt er sich, wenn der Steuerwert höchstens	500000 <i>M</i> beträgt, um	50 vom Hundert,
" 1000000 " " "	" " "	40 vom Hundert,
" 1500000 " " "	" " "	30 vom Hundert,
" 2000000 " " "	" " "	20 vom Hundert,
" 2500000 " " "	" " "	10 vom Hundert.

(3) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert erhöht sich, wenn der Steuerwert

5000000 bis ausschließlich 10000000 <i>M</i> beträgt, um	5 vom Hundert
10000000 " " 20000000 <i>M</i> beträgt, um	10 vom Hundert
20000000 " " 30000000 <i>M</i> beträgt, um	15 vom Hundert
30000000 " " 40000000 <i>M</i> beträgt, um	20 vom Hundert
40000000 " " 50000000 <i>M</i> beträgt, um	25 vom Hundert
50000000 " " 60000000 <i>M</i> beträgt, um	30 vom Hundert
60000000 <i>M</i> und mehr beträgt, um	35 vom Hundert.

8. In § 51 Absatz 2 ist statt 5000 *M* zu setzen „50000 *M*“.

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Der Steuerfuß für die verschiedenen Steuerwerte wird in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,
bei Gebäuden, bei einzelnen geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum zweifach,

Der § 51 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 50000 *M* erhöht hat, sofern durch diese Erhöhung die Freigrenze von 200000 *M* überschritten wird.

8. Der § 59 erhält folgende Absätze 3 und 4:

(3) Die Zuschläge zu den Vorauszahlungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 zur Angleichung an die seit der letztmaligen Festsetzung des Umlagefußes eingetretene Geldentwertung bestimmt in der Gemeinde der Gemeinderat, im Kreis der Kreisversammlung.

(4) Die Festsetzung der Gemeinde- und Kreissteuern kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist, und wenn die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung treffen das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

9. Der § 63 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin; bei der Veranlagung kann an die Stelle des Schatzungsrats der Steueraussschuß treten.

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Absatz 1 treten folgende Bestimmungen:

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Der Steuerfuß für die verschiedenen Steuerwerte richtet sich nach § 9 Absatz 2 des Grund- und Gewerbebesteuerungsgesetzes.

beim Wald, bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern sechsfach.

(2) Die Gemeinden können bei Gebäuden mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers in begründeten Fällen den Steuerfuß bis auf den einfachen Betrag ermäßigen oder bis auf den dreifachen Betrag erhöhen; sie sind in diesen Fällen berechtigt, von den Beteiligten unmittelbar Aufschluß zu verlangen.

2. Nach § 2 werden als § 2 a und § 2 b eingefügt:

§ 2 a.

(1) Die Gemeinden können für das Rechnungsjahr 1923 an Stelle der Steuern vom Gewerbebetrieb nach dem Grund- und Gewerbesteuer-Gesetz besondere Gewerbesteuern im Rahmen des § 8 des Landessteuergesetzes erheben. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers

(2) Die Vorschriften über die Bestrafung der Verhinderung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die besonderen Gewerbesteuern der Gemeinden mit der Maßgabe Anwendung, daß

(2) Die Gemeinden können bei Gebäuden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums den Steuerfuß bis auf den einfachen Betrag ermäßigen oder bis auf den dreifachen Betrag erhöhen; sie sind in diesen Fällen berechtigt, von den Beteiligten unmittelbar Aufschluß zu verlangen.

2. Der seitherige Absatz 2 des § 2 wird Absatz 3.

3. Der § 2 Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 und 3 werden durch besonderes Gesetz getroffen.

4. Nach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

§ 2 a.

(1) Die Gemeinden sind zur Erhebung örtlicher Abgaben berechtigt, soweit nicht reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(2) Die Vorschriften über die Bestrafung der Verhinderung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf diese örtlichen Abgaben mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuern bestraft werden kann,
2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuern erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zu 3 000 M erkannt werden kann.

§ 2 b.

(1) Die Gemeinden sind zur Erhebung örtlicher Abgaben berechtigt, soweit nicht reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers.

(2) Die Bestimmungen des § 2 a Absatz 2 finden entsprechend Anwendung.

Artikel III.

Artikel I Ziffer 5 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921, die übrigen Bestimmungen des Artikels I sowie der Artikel II treten mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Artikel IV.

Die Vollzugsvorschriften zu Artikel I erläßt der Finanzminister, die Vollzugsvorschriften zu Artikel II der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister.

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuern bestraft werden kann,
2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuern erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zu 10 000 M erkannt werden kann.

f. oben § 2a Absatz 1.

Artikel III.

Artikel I Ziffer 4 findet erstmals Anwendung auf die vor dem 1. Mai 1923 fällig gewordenen Beträge, die am 1. Mai 1923 noch nicht bezahlt sind; Artikel I Ziffer 5 und 9 treten mit Wirkung vom 1. April 1921, die übrigen Bestimmungen des Artikels I sowie der Artikel II treten mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Artikel IV.

Die Vollzugsvorschriften erläßt das Finanzministerium, soweit sie sich auf Gemeinde- und Kreissteuern beziehen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium.